Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 594.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung. Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel pp. betreffend.

Ministerial-Bekanntmachung.

In Anbetracht der Gefährlichkeit des neuerdings als Ersatzmittel für Morphium häufiger in Gebrauch kommenden **Heroïn** wird hiermit bestimmt, daß in den durch unsere Bekanntmachung vom 4. Juli 1896 (Gesetz-Sammlung Bd. XXII S. 53) veröffentlichten Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel ꝛc. folgende Einschiebungen vorzunehmen sind:

1) In dem Verzeichnisse hinter Herba Hyoscyami: „**Heroinum et ejus salia — Heroïn und dessen Salze** . . . 0,015 g".
2) Im § 4 Abs. 1 hinter Morphin: „**Heroïn**".
3) Im § 4 Abs. 2 hinter
   a) Morphin in der ersten Zeile: „**Heroïn**" und mit der Veränderung des jetzigen Textes „oder dessen" in **„oder deren"**, und
   b) hinter „an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g" **„an Heroïn oder dessen Salzen** . . . . . 0,015 g".

Gera, den 13. Dezember 1899.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.
Engelhardt. e.

Ausgegeben am 20. Dezember 1899. 71.